

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Direkt Max (BB PHV 2012 Max)

Die folgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten nachrangig, soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person Leistungen bereits aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Soweit nicht im Versicherungsvertrag etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

1. Privathaftpflicht

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als **Privatperson** und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 aus den Gefahren einer nichtverantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements;
- 1.4 als Inhaber
 - (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
 - (2) eines im Inland gelegenen 1–4-Familienhauses ohne Gewerbebetriebe sowie als Miteigentümer der zu einem 1–4-Familienhaus ohne Gewerbebetriebe gehörenden Gemeinschaftsanlagen;
 - (3) eines in Europa** gelegenen Wochenend-/Ferienhauses oder -wohnung, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens;
 - (4) eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstückes bis zu einer Gesamtfläche von 1.500 m².

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB 2008);
- aus der Vermietung von nicht mehr als drei Wohnungen (sowie der dazugehörigen Garagen) in einem 1–4-Familienhaus, in dem der Versicherungsnehmer selbst eine Wohnung bewohnt;
- aus der Vermietung von im Inland gelegenen Wohnungen (Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen).

- Die Regelung in Ziff. 1.4 (1) Sätze 2 und 3 gilt analog;
- aus der Vermietung eines in Europa** gelegenen Ferienhauses oder -wohnung zu nichtgewerblichen Zwecken;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 250.000,- € je Bauvorhaben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind. Dabei kann ein Teil der Bauarbeiten bis zu 50 % der Bausumme in Eigenleistung durchgeführt werden. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten und ordnungsgemäß zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach Ziff. 2 versicherten Personen sind abweichend von Ziff. 7.5 AHB 2008 mitversichert. Ausgeschlossen sind Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse. Bis zu einer Bausumme von 50.000,- € besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Bauarbeiten in eigener Regie durchgeführt werden. Wenn eine der vorgenannten Bausummen überschritten wird, entfällt die entsprechende Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB 2008);
- wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Unterhaltung von Photovoltaikanlagen/Solarstromanlagen auf den unter (1) bis (3) genannten Immobilien. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von elektrischem Strom bis zu 10 kWp in das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass hiermit keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber, einem Stromversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Endverbrauchern. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken;
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;
- 1.5 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, auch nichtversicherungspflichtigen Elektrofahrrädern sowie aus der Teilnahme an Radrennen und der Vorbereitung hierzu, an denen der Versicherungsnehmer privat und nicht als Lizenzfahrer teilnimmt, soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 1.6 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- (2) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- (3) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- (4) als Halter von Blinden- und Behindertenbegleithunden, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden;

- 1.9 als Tagesmutter/Tageseltern. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), aus der Beaufsichtigung von bis zu sechs zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit handelt.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangen die versicherte Person oder das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB 2008 – auch Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt)
- sowie der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern

wegen Personenschäden;

- 1.10 aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität;

- 1.11 aus der Teilnahme an Betriebspraktika und Ferienjobs. Der Ausschluss gemäß Ziff. 1 dieser Bedingungen (Gefahren eines Betriebes oder Berufes) bleibt bestehen;

- 1.12 aus ehrenamtlicher Tätigkeit/als vormundschaftlich bestellter Betreuer. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
- b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. als Betriebsrat oder Versichertenältester;

(2) als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

- 1.13 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Haftpflicht für Familie und Haushalt

Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- (1) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers;
- (2) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium – auch Bachelor und unmittelbar angeschlossene Master-Studiengänge –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).
Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Während einer Wartezeit/Arbeitslosigkeit von bis zu einem Jahr zwischen Schulabschluss und Beginn einer Ausbildung oder eines Wehrdienstes bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
- (3) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder psychischer Erkrankung;
- (4) aller unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Verwandten des Versicherungsnehmers oder (Ehe-) Partners, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind. Die Mitversicherung der Eltern bzw. Großeltern bleibt auch dann bestehen, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung wohnen. Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden;
- (5) der minderjährigen Personen, die sich vorübergehend – längstens ein Jahr – im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z. B. Au-pair, Austauschschüler, Enkelkinder), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- (6) im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen – der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2.1 (2) und (3):
 - a) Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
 - b) Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden.
 - c) Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
 - d) Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
 - e) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 4.5 sinngemäß.

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Ziff. (1) bis (6), weil

- der Versicherungsnehmer verstorben ist;
- die Ehe rechtskräftig geschieden wurde;
- die häusliche Gemeinschaft beendet wurde oder
- Kinder volljährig wurden, geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben,

so besteht Nachversicherungsschutz bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Grundeigentümer-Versicherung VVaG beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend;

- 2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 2.3 als besondere Leistung für Schäden durch mitversicherte, jedoch nicht deliktfähige Kinder: Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Kindern nach § 828 Absatz 1 und 2 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt 20.000,- € je Versicherungsfall.

3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- (1) a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.
- Hierfür gilt: Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB 2008 und in Ziff. 4.3 (1) AHB 2008. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
- (2) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
 - (3) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der durch diesen Vertrag privathaftpflichtversicherten Personen aus dem Halten, Besitz

und Gebrauch von Kite- und Windsurfbrettern. Mitversichert ist auch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;

- (4) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

4. Deckungserweiterungen

4.1 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- (1) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
 - a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 4.1 (1) a) bis 4.1 (1) c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszuschickenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB 2008 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- (2) Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2008 stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache;
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziff. 6.3 AHB 2008 wird gestrichen.
- (3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2008 – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- (4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- (5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
 - a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/

- Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

4.2 Auslandsschäden

- (1) Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte innerhalb Europas** und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu drei Jahren gilt:
 - a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
 - b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gem. Ziff. 1.4 (1) bis (3).
 - c) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer bei einem nach diesem Vertrag gedeckten Versicherungsfall innerhalb Europas** durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund seiner gesetzlichen Haftpflicht, mit Ausnahme von Verkehrsdelikten, die durch Kraftfahrzeuge verursacht werden, zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000,- € zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzleistung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist. Die Regelung gemäß (1) c) gilt analog.

4.3 Schäden an gemieteten Räumen

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.
- (3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

4.4 Schäden an gemieteten Sachen

- (1) Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2008 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Darunter fallen auch Schäden am Inventar in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern.
- (2) Ausgeschlossen bleiben:
 - a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
 - b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
 - c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
 - d) Vermögensfolgeschäden;
 - e) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- (3) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000,- € je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat – mit Ausnahme von Schäden am Inventar in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern – von derartigen Schäden 250,- € selbst zu tragen.***

4.5 Fortbestehen des Vertrages

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4.6 Schlüsselverlustrisiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2008 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von

- (1) fremden, privaten Haus- und Wohnungsschlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage),
- (2) Türschlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden,

die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für die vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden). Die Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 30.000,- € je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von Schäden gemäß Ziff. 4.6 (2) 250,- € selbst zu tragen.***

4.7 Schäden bei Gefälligkeiten

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich

der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeithaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 30.000,- €.

4.8 Rechtsberatung

Der Versicherer gewährt in Schadenfällen eine rechtliche Erstberatung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt. Die Beratung erfolgt auf telephonischem Weg oder über elektronische Medien (E-Mail, Internet) und ist beschränkt auf eine Dauer von höchstens einer halben Stunde. Der Beratungsgegenstand erstreckt sich auf Rechtsfragen, die sich aus dem Besitz oder Eigentum an Gebäuden oder Grundstücken ergeben (insbesondere dem Miet-, Bau- oder Nachbarschaftsrecht), mit Ausnahme der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbst.

Zur Durchführung der Beratung übermittelt der Versicherungsnehmer die für den Sachverhalt bedeutsamen Informationen telefonisch oder elektronisch vorab an den Versicherer.

Sofern sich die Rechtsfragen in einem ersten Telefonat nicht abschließend klären lassen, gewährt der Versicherer wahlweise eine zweite telefonische Beratung gleicher Art oder die Ausarbeitung einer kurzen schriftlichen Darstellung.

4.9 Mediation

Der Versicherer gewährt in Konfliktsituationen, die aus Anlass eines Schadenfalles aus dem Besitz oder Eigentum an Gebäuden und Grundstücken entstehen, Unterstützung zur Beilegung des Konfliktes durch kostenlose Durchführung eines Mediationstermines. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Bereitschaft des Versicherungsnehmers und des Konfliktpartners zur Teilnahme an einem Gespräch zur Beilegung des Konfliktes. Weitere Voraussetzung ist, dass zwischen den Parteien kein Rechtsstreit oder Schlichtungsverfahren geführt wird. Die Kostenerstattung ist beschränkt auf die ortsüblichen Gebühren eines Mediators für maximal 3 Termine je 2 Stunden.

4.10 Forderungsausfalldeckung

(1) Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziff. 2.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Mitversichert sind in Abänderung von Ziff. 1.8

gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

(2) Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziff. 2.1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,

b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

– eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

– eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

– ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

(3) Umfang der Forderungsausfalldeckung

a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

b) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist, sofern nicht anders vereinbart, bei jedem Versicherungsfall auf die Deckungssummen dieser Privathaftpflichtversicherung begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

c) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

(4) Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 4.2 – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

(5) Ausschlüsse

a) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien;
- Tieren;

- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorge-

- bracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

4.11 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB 2008 gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

4.12 Schadenersatzansprüche aus Verstößen gegen das AGG

- (1) Abweichend von Ziff. 7.17 AHB 2008 besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen im Rahmen der Ziff. 1 und 2 aufgrund der Verletzung von Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Gesetzesverstoß muss mindestens 6 Monate nach Vertragsbeginn liegen (Wartezeit), die Ersatzforderung darf nicht später als 6 Monate nach Vertragsende erhoben werden (Nachhaftung).
- (3) Versichert sind Forderungen, die im Inland erhoben bzw. vor einem deutschen Gericht verhandelt werden. Mitversichert sind die Schadenersatz-, Entschädigungs- oder Schmerzensgeldzahlung selbst sowie die zur Abwehr erforderlichen Gerichts- und Anwaltskosten und die auf Veranlassung durch den Versicherer entstandenen weiteren Verfahrenskosten.
- (4) Die Versicherungssumme ist für sämtliche Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt auf 50.000,- €. Es gilt ein Selbstbehalt i. H. v. 250,- € pro Schadenfall. Im Versicherungsschein kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Nicht versichert sind über Ziff. 7.4 und 7.5 AHB 2008 hinaus Ansprüche von weiteren Verwandten und Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Nicht versichert sind Straf- und Bußgelder sowie die Verfahrens- und Vertretungskosten eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens sowie weitere Kosten, für die bereits im Rahmen eines Rechtsschutzversicherungsvertrages oder einer betrieblichen Versicherung Versicherungsschutz besteht. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, die mutwillig herbeigeführt wurden.
- (6) Die Regelung nach Ziff. 4.12. kann ohne Aufhebung des Hauptvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit textlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

4.13 Umweltschäden

- (1) In Ergänzung zu Ziff. 1.1 AHB 2008 werden im Rahmen der Ziff. 1 und 2 BB öffentlich-rechtliche Schadenersatzansprüche gegen die dort genannten Personen nach dem Umweltschadengesetz (USG) wie folgt versichert:
 - Schäden an fremden Böden,
 - Schäden an fremden Gewässern,
 - Biodiversität auf fremden Grundstücken (Umweltschaden-Basisdeckung).
- (2) Versichert sind Forderungen, die im Inland erhoben bzw. vor einem deutschen Gericht verhandelt werden. Mitversichert sind die Schadenersatz- oder Entschädigungszahlung selbst sowie die zur Abwehr erforderlichen Gerichts- und Anwaltskosten und die auf Veranlassung durch den Versicherer entstandenen weiteren Verfahrenskosten.
- (3) Der Versicherungsschutz ist für sämtliche Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt auf 100.000,- €. Abweichende Regelungen können im Versicherungsschein getroffen werden.
- (4) Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versiche-

rungsschutz nach Ziff. 7, nach den Bedingungen zur Ge-wässerschadenhaftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) oder im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht; dort ausgeschlossene Tatbestände bleiben auch nach dieser Regelung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

- (5) Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.
- (6) Die Regelung nach Ziff. 4.13 kann ohne Aufhebung des Hauptvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit textlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

4.14 Versehensklausel

In Erweiterung von Ziffer 26 der AHB 2008 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

5. Mitversicherung von Vermögensschäden

- 5.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB 2008 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6. Leistungsgarantie und Geltung von Leistungsverbesserungen

- (1) Der Versicherer garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflicht-

versicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlene Bedingungen abweichen.

- (2) In die Allgemeinen Vertragsbedingungen oder die Besonderen Bedingungen für das jeweilige Produkt aufgenommene spätere Leistungsverbesserungen gelten automatisch für den Bestand, sofern die Leistungserweiterung nicht mit einer Beitragserhöhung verbunden war. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

7. Gewässerschäden

7.1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - als Inhaber eines oberirdischen, im Keller des von dem Versicherungsnehmer ständig bewohnten Gebäudes gemäß Postanschrift befindlichen Heizöltanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von bis zu 10.000 Liter;
 - als Inhaber von Kleingebinden bis 50 l/kg je Einzelbinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 500 l/kg;
 - als Privatperson gemäß Ziff. 1–2 mit Ausnahme des Risikos als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- (2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) Anwendung.
- (3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen einer Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) bis maximal 3.000.000,- € je Versicherungsfall gewährt.

7.3 Rettungskosten

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), soweit außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008).
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme

übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

7.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

7.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB 2008 – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

7.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2008 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage [gemäß Ziff. 7.1 (1)] ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage [gemäß Ziff. 7.1 (1)] selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250,- € selbst zu tragen.***

8. Besondere Vertragsformen

8.1 Single-Versicherung

Sofern ein Single-Tarif vereinbart ist, gilt Folgendes:

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.
- (2) Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Ziff. 1.1, 2.1, 2.3 und 4.5 haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- (3) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.1 (2) und 13 AHB 2008.

8.2 Partner-Versicherung

Sofern ein Partner-Tarif vereinbart ist, gilt Folgendes:

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners* oder des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (2) Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen gemäß Ziff. 1.1, 2.1 (2) bis (5), 2.3 und 2.1 (6) (in Bezug auf die Kinder des Partners) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- (3) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.1 (2) und 13 AHB 2008.

8.3 Versicherung für Alleinerziehende mit Kindern

Sofern der Tarif Alleinerziehende mit Kindern vereinbart ist, gilt Folgendes:

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie dessen unverheirateter und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft*

lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Für die Mitversicherung der Kinder gilt Ziff. 2.1 (2).

- (2) Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen gemäß 2.1 (1), 2.1 (4) und 2.1 (6) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- (3) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.1 (2) und 13 AHB 2008.

8.4 60 Plus - Versicherung

Sofern der 60 Plus -Tarif vereinbart ist, gilt Folgendes:

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners* oder des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (2) Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen gemäß Ziff. 1.1, 2.1 (2) bis (5), 2.3 und 2.1 (6) (in Bezug auf die Kinder des Partners) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- (3) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.1 (2) und 13 AHB 2008

9. Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt

9.1 Hundehalterhaftpflicht-Versicherung

- (1) Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein bezeichneten Hundes. Dem Versicherer sind insbesondere Art oder Rasse, Alter, Name und besondere Kennzeichen als Identifikationsmerkmale anzugeben. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hundehüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig und soweit er nicht selbst Berechtigter eines Haftpflichtversicherungsvertrages ist.

Für die Versicherung von Hunden gilt:

- a) Soweit landes- oder bundesrechtliche Vorschriften besondere Regelungen für bestimmte Hunderassen vorsehen (z. B. Kampfhundeverordnung) kann Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung und mit besonderen Auflagen gewährt werden. Die vorsätzliche Nichteinhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Auflagen führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, es sei denn, sie hatte keine Auswirkungen auf den Eintritt des Schadenfalles.
 - b) Abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2008 ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr mitversichert. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- (2) Generelle Risikobegrenzungen
Nicht versichert sind
 - a) Haftpflichtansprüche aus Wagnissen, die nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder gemäß den Erläuterungen und besonderen Bedingungen beitragsfrei mitversichert sind, insbesondere die Haftpflicht aus jeder anderen Erwerbstätigkeit;

- b) Auslandsschäden, sofern sie nicht unter den Versicherungsschutz gemäß 9.1 (1) b) fallen und soweit nicht im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen ist;
 - c) Haftpflichtansprüche aus Deckschäden, soweit nicht im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Eine besondere Mitversicherung kann nur für Zuchttiere vereinbart werden;
 - d) Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an organisierten Rennen einschließlich der Vorbereitung dazu (Training unter Wettbewerbsbedingungen);
 - e) ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder eines Anhängers verursacht werden.
- (3) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass der Einschluss der Hundehalterhaftpflicht-Versicherung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

*Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

** Europa bedeutet: Europa im geografischen Sinn (zuzüglich Kanarische Inseln, Azoren, Madeira).

*** Die genannten Selbstbehalte werden neben anderen vertraglichen Selbsthalten angewandt.